

91. Findet § 85 Abs. 1 G.R.G. auf den Beklagten Anwendung, welcher ein Rechtsmittel einlegt?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 6. April 1893 i. C. R. (Rl.) w. G.
(Beschl.) Beschw.-Rep. VI. 35/93.

I. Oberlandesgericht Dresden.

Gründe:

„In der vorliegenden Rechtsache hat der Beklagte Berufung eingewendet. Von dem Berufungsgerichte ist ihm ein dreifacher Gebührenvorschuß für die Berufungsinanz abgefordert, und seine dawider . . . erhobene Erinnerung . . . zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die erhobene Beschwerde.

Gemäß § 85 Abs. 1 G.R.G. haben „Ausländer, welche als Kläger auftreten, das Dreifache des in § 81 bestimmten Betrages als Vorschuß zu zahlen“. Daß hier mit „Kläger“ auch die Berufungs- und Revisionskläger gemeint sein sollten, erscheint schon deshalb fraglich, weil die Reichsgesetzgebung sonst nirgends die Parteien, welche ein Rechtsmittel einlegen, schlechtthin als „Kläger“ bezeichnet. Abgesehen davon aber schließen sich die Vorschriften des § 85, wie die Motive hervorheben, thunlichst an die §§ 102. 103 C.P.D. an. Der Entwurf des Gerichtskostengesetzes verwies in § 77 ausdrücklich auf diese Paragraphen der Civilprozeßordnung. Die Kommission strich nur die Verweisung, nahm jedoch die Befreiungsgründe des § 102 Abs. 2 C.P.D., sowie einen Teil der Bestimmungen des § 103 C.P.D. als Absf. 2. 3 in § 85 G.R.G. auf. Somit muß davon ausgegangen werden, daß die mit § 102 Abs. 1 C.P.D. übereinstimmenden Worte des § 85 Abs. 1 G.R.G.: „Ausländer, welche als Kläger auftreten“, in beiden Gesetzen das nämliche bedeuten. Der § 102 C.P.D. versteht unter „Kläger“ lediglich die Partei, welche die Klage angestellt hat. Auf beklagte Ausländer kann der Paragraph nicht bezogen werden, wie sich schon aus §§ 103. 104 Abs. 3. 105 ergibt. So wenig daher beklagte Ausländer, welche ein Rechtsmittel ergreifen, nach § 102 C.P.D. verpflichtet sind, dem Kläger wegen der Kosten Sicherheit zu leisten, besteht für sie auch nach § 85 G.R.G. eine Sicherheitsleistungspflicht der Gerichtskasse gegenüber.

Das Oberlandesgericht betont die Absicht des Gesetzes. Dieselbe

kann indessen nicht darin gefunden werden, daß die Gerichtskasse in Bezug auf alle Ausländer ohne Unterschied, ob sie Kläger oder Beklagte sind, sicherzustellen sei. Eine solche Absicht ist in dem Gesetze nicht ausgedrückt. Im Gegenteile liegt sowohl der Civilprozeßordnung als dem Gerichtskostengesetze der Gedanke zu Grunde, dem Beklagten die Rechtsverteidigung nicht zu erschweren. Darauf beruht offenbar die Ausnahmenvorschrift des § 102 Ziff. 3 C.P.D. und des § 85 Ziff. 3 G.R.G. Braucht hiernach ein Beklagter, der sich mit einer Widerklage verteidigt, keinen Vorschuß zu zahlen, so ist ihm um so gewisser nicht eine Vorschußleistung bei einer Rechtsverteidigung anzufinnen, welche in der Einwendung eines Rechtsmittels liegt.

Im wesentlichen aus diesen Gründen hat das Reichsgericht bereits seit geraumer Zeit in Fällen, wo beklagte Ausländer Revision eingelegt hatten, von Anwendung der Bestimmung in § 85 Abs. 1 G.R.G. abgesehen. Dementsprechend war auch gegenwärtig zu entscheiden und auf die angebrachte Beschwerde der vorinstanzliche Beschluß außer Kraft zu setzen.“